

## MEMORANDUM

Seite  
1/6

### REMIT:

#### Registrierungs- und Meldepflichten für Energiedienstleistungsunternehmen

#### I. Grundlagen

##### 1. Verordnung (EU) Nr. 1227/2011

Die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (englisch: Regulation on Wholesale Energy Market Integrity and Transparency; "REMIT") dient der Bekämpfung von Insider-Handel und Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt. Sie ist seit dem 28. Dezember 2011 in Kraft und entfaltet unmittelbare Rechtswirkung in allen EU-Mitgliedsländern. In Deutschland ist die zuständige Behörde zur Durchsetzung der Verbote nach REMIT die Bundesnetzagentur (BNetzA).

## 2. REMIT-Durchführungsverordnung

Die Europäische Kommission erlässt nach Art. 8 Abs. 2 und Abs. 6 REMIT einheitliche Vorschriften über die Meldung der Informationen an die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (*englisch: European Agency for the Cooperation of Energy Regulators; "ACER"*). ACER ist eine EU-Agentur, die 2010 eingerichtet wurde. Sie hat ihren Sitz in Ljubljana in Slowenien. ACER soll die nationalen Regulierungsbehörden auf EU-Ebene bei den Regulierungsaufgaben unterstützen, die diese in den Mitgliedstaaten wahrnehmen, und ggf. deren Arbeit koordinieren. Mit Erlass der REMIT hat ACER zusätzliche Kompetenzen zur Überwachung des Energiegroßhandels erhalten.

In der REMIT-Durchführungsverordnung wird für Transaktions- und Fundamentaldaten definiert,

- welche Daten gemeldet werden müssen,
- wer diese melden muss,
- wann diese gemeldet werden müssen,
- an wen diese gemeldet werden müssen,
- wie diese gemeldet werden müssen,
- ob Bagatellgrenzen existieren.

Am 17.12.2014 hat die europäische Kommission die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 erlassen, welche am 18.12.2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde. Sie ist am 07.01.2015 in Kraft getreten.

## II. Bedeutung für Energiedienstleistungsunternehmen

### 1. Adressaten der Verpflichtung zur Registrierung und zur Meldung

Registrieren müssen sich gemäß Art. 9 REMIT Marktteilnehmer, die meldepflichtige Transaktionen gemäß Art. 3, 8 und 9 REMIT-Durchführungsverordnung abschließen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft oder ein anderes verbundenes Unternehmen bereits registriert hat. Niederlassungen/Zweigstellen, die keine eigenständigen juristischen Personen sind, müssen sich dagegen nicht separat registrieren. „Marktteilnehmer“ ist jede Person, einschließlich eines Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers, die/der an einem oder mehreren Energiegroßhandelsmärkten Transaktionen abschließt oder einen Handelsauftrag erteilt.

Industrielle Endverbraucher, deren technisch möglicher Verbrauch mindestens 600 GWh/Jahr beträgt, müssen sich ebenfalls registrieren. Dieser Schwellenwert von 600 GWh betrifft den Endverbrauch.

Von dieser Pflicht ausgenommen ist, wer

- keine meldepflichtigen Transaktionen abschließt

oder

- nur Verträge über die physische Lieferung von
  - Strom, der von einer einzelnen Produktionseinheit mit einer Kapazität von höchstens 10 MW,
  - Strom, der von Produktionseinheiten mit einer gemeinsamen Kapazität von höchstens 10 MW,
  - Erdgas, das in einer einzigen Erdgasförderanlage mit einer Förderkapazität von höchstens 20 MW,

erzeugt oder gefördert wurde, besitzt, die ausschließlich außerhalb von organisierten Marktplätzen abgeschlossen wurden.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 b) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 sind Verträge über die physische Lieferung von Strom, der von einer einzelnen Produktionseinheit mit einer Kapazität von höchstens 10 MW oder von Produktionseinheiten mit einer gemeinsamen Kapazität von höchstens 10 MW erzeugt wird, nur auf begründete Anforderung von ACER zu melden, soweit sie nicht an organisierten Marktplätzen geschlossen wurden. Somit müssen sich Marktteilnehmer, die ausschließlich solche Transaktionen abschließen, nicht bei der Bundesnetzagentur registrieren lassen. Bei der Inanspruchnahme der EEG-Einspeisevergütung gibt es grundsätzlich keine Registrierungs- oder Meldepflichten gemäß REMIT.

Gemäß Art. 2 Nr. 13 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 bezeichnet „Produktionseinheit“ eine Anlage zur Stromerzeugung, die aus einer einzelnen Erzeugungseinheit oder aus einem Zusammenschluss mehrerer Erzeugungseinheiten besteht. Unter einer Produktionseinheit ist demzufolge nicht in jedem Fall die einzelne Erzeugungseinheit (z.B. ein Windrad), sondern auch ein Zusammenschluss mehrerer Erzeugungseinheiten (z.B. mehrere Windräder) zu verstehen. Bei der Abgrenzung einer Produktionseinheit spielen dabei sowohl die räumliche Zusammengehörigkeit als auch die Eigentumsverhältnisse eine Rolle. Eine Produktionseinheit ist daher z.B. der Teil eines Windparks (z.B. 5 Windräder), der sich im Besitz eines Marktteilnehmers befindet.

Damit fallen Energiedienstleistungsunternehmen, welche beispielsweise KWK-Anlagen mit einer Kapazität von höchstens 10 MW betreiben und ausschließlich daraus Strom an Letztverbraucher liefern oder Netzeinspeisung vornehmen, nicht unter den Adressatenkreis der Registrierungspflicht. Eine Meldepflicht (s.u.) entfällt damit ebenso.

Die vorstehende Beurteilung ändert sich, soweit der Betreiber der KWK-Anlage neben den selbst erzeugten Strommengen weitere Residualstrommengen zum Zwecke des Weiterverkaufs auf dem Markt hinzukauf. Dieser Zukauf zum Zwecke des Weiterverkaufs könnte eine meldepflichtige Transaktion darstellen, welche zugleich eine Registrierungspflicht begründet. Meldepflichtige Transaktionen beziehen sich auf Energiegroßhandelsprodukte. Dies sind Verträge und Derivate, die sich auf die Versorgung mit Strom oder Erdgas oder deren Transport beziehen und in der europäischen Union erfüllt werden.

Keine Energiegroßhandelsprodukte sind Verträge für die Lieferung und Verteilung von Strom oder Erdgas zur Nutzung durch Endverbraucher mit einer Verbrauchskapazität von weniger als 600 GWh pro Jahr.

Das Kriterium „zur Nutzung durch Endverbraucher“ wird für Weiterverteiler-Verträge von der BNetzA abgelehnt. Diese stellt darauf ab, dass alle Transaktionen und Handelsaufträge mit Energiegroßhandelsprodukten, die nicht nur zum Endverbrauch genutzt werden, unabhängig von ihrem Volumen zu melden sind.

Damit fallen Energiedienstleistungsunternehmen, die Strommengen zum Zwecke des Weiterverkaufs an Kunden einkaufen, unter die REMIT-Registrierungs- und Datenmeldepflicht.

## 2. Diskussion

**Zu diskutieren wäre, ob die Ablehnung des Kriteriums „zur Nutzung durch Endverbraucher“ seitens der BNetzA durch abweichende Auslegung des Art. 2 Nr. 4 REMIT angreifbar ist. Hierzu müsste insbesondere auf den Sinn und Zweck der Norm abgestellt werden, wonach ein Stromzukauf durch einen Energiedienstleister im Rahmen einer dezentralen Versorgung im Ergebnis ausschließlich „zur Nutzung durch Endverbraucher“ erfolgt.**

Soweit sich die Haltung der BNetzA nicht grundlegend ändert, sind die REMIT-Registrierungs- und Datenmeldepflichten einzuhalten.

## III. Ablauf

Die Registrierung erfolgt über die BNetzA und hat bis zum 07.04.2016 zu erfolgen. Die nach REMIT zu meldenden Daten müssen entweder durch den Marktteilnehmer selbst oder durch eine andere in Art. 8 Abs. 4 REMIT genannte natürliche oder juristische Person (z.B. Meldesysteme, Marktplätze, Transaktionsregister) an ACER gemeldet werden. Die genauen Meldewege werden in Art. 6, Art. 8 und Art. 9 REMIT-Durchführungsverordnung definiert und zum Teil von ACER genauer spezifiziert. Um den Aufwand für den

einzelnen Marktteilnehmer möglichst gering zu halten, werden, soweit möglich, bereits vorhandene Datenquellen berücksichtigt.

Die REMIT-Durchführungsverordnung sieht einen gestaffelten Beginn der Meldeverpflichtungen vor. Einzelheiten von Transaktionen in Bezug auf Energiegroßhandelsprodukte, die an organisierten Marktplätzen durchgeführt werden, einschließlich erfolgreicher und nicht erfolgreicher Handelsaufträge, sind ab dem 7. Oktober 2015 zu melden. Einzelheiten von Transaktionen, die außerhalb eines organisierten Marktplatzes geschlossen wurden, sind ab dem 7. April 2016 zu melden. Spezifische Meldefristen sind einzuhalten.

Northeim, den 17. März 2016

*gez. Körber*

Michael Körber  
Partner  
Rechtsanwalt